


Autor:	Michael Schmittmann, Astrid Luedtke	Quelle:	
Dokumenttyp:	Aufsatz	Fundstelle:	Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
		Zitiervorschlag:	AfP 2001, 34-35 Schmittmann/Luedtke, AfP 2001, 34-35

Der Rundfunk im neuen EU-Rechtsrahmen für die Kommunikationsinfrastruktur

Rechtsanwalt *Michael Schmittmann*, Düsseldorf,
Rechtsanwältin *Astrid Luedtke*, Düsseldorf¹³

Im Juli 2000 legte die Europäische Kommission ein Paket von Legislativvorschlägen für einen neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vor, das Anfang 2001 verabschiedet werden soll. Mit diesen neuen Vorschlägen sollen die derzeit geltenden Rechtsvorschriften an die sich aus der technischen Konvergenz ergebenden Veränderungen des Marktes angepasst werden. Die Konvergenz von Telekommunikation, Informationstechnologien und Medien sowie die Entwicklung des Internet erfordern nach Ansicht der Kommission einen neuen Rechtsrahmen, der gewährleistet, dass trotz schnellen Wandels des technologischen Umfelds die Märkte für alle elektronischen Kommunikationsdienste vom Wettbewerb bestimmt werden und bleiben, der die Voraussetzung dafür ist, dass den Nutzern die gesamten Vorteile der rasanten Entwicklung zugute kommen.

1. Der neue EU-Rechtsrahmen für die Kommunikationsinfrastruktur

Der bisherige Rechtsrahmen der Kommunikationsinfrastruktur war von dem Ziel geprägt, die Umstellung vom Monopolbetrieb auf den Wettbewerb zu steuern. Die rasante Entwicklung des Marktes, gekennzeichnet durch die Konvergenz von Telekommunikation, Rundfunk und Informationstechnologien erfordert einen neuen Rechtsrahmen, der dieser Entwicklung nicht nur Rechnung trägt, sondern sie regelnd unterstützt und in der Lage ist, mit ihr Schritt zu halten. Lösungsansätze zur Erreichung dieses Ziels sieht die Kommission in der Entbündelung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss im Telekommunikationsbereich, in der Einführung flexibler Rechtsvorschriften, die eine schnelle Anpassung der Regelungen an die fortschreitende Entwicklung des Wettbewerbs erlauben, in der Erleichterung des Marktzugangs durch vereinfachte Regeln und in der Koordinierung der einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene¹.

Diesen Lösungsansätzen entsprechend enthält der neue Rechtsrahmen, den die Vorschläge der Kommission der Kommunikationsinfrastruktur setzen und der die derzeit 20 Vorschriften auf sechs Rechtsvorschriften verschlanken soll, mit einer Rahmenrichtlinie und vier spezifischen Richtlinien über Genehmigungen, Zugang und Zusammenschaltung, Universaldienst und Nutzerrrechte sowie den Datenschutz bei Telekommunikationsdiensten insgesamt fünf Harmonisierungsrichtlinien. Hinzu treten eine Verordnung über die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses sowie der Entwurf einer Liberalisierungsrichtlinie der Kommission und eine Entscheidung über die Frequenzpolitik der Gemeinschaft².

Inhaltlich sehen die im Paket enthaltenen Vorschläge der Kommission, von denen an dieser Stelle nur einige hervorgehoben werden sollen, eine Vereinheitlichung der sektorspezifischen Regulierung vor. Ausgestaltet ist diese Regulierung grundsätzlich technologieneutral, so dass die Betreiber verschiedener Infrastrukturen einem einheitlichen normativen Rahmen unterworfen werden. Die bestmögliche Nutzung der knappen Ressourcen wird unter anderem durch die Zulassung des sekundären Frequenzhandels sichergestellt, während der Harmonisierung durch die Rahmenrichtlinie erweiterte Kompetenzen

der Kommission gegenüber den nationalen Regulierungsbehörden (NRB) und ein zwischen diesen abgestimmtes Regulierungsverfahren dienen soll.

Vor dem Hintergrund, dass der Wettbewerb im Kommunikationssektor immer noch begrenzt und durch eine beherrschende Position etablierter Betreiber gekennzeichnet ist, ist die den Vorschlägen der Kommission zugrundeliegende sektorspezifische ex-ante-Regulierung im Interesse der Funktionsfähigkeit der Märkte folgerichtig. So nehmen ehemalige Monopolinhaber immer noch eine beherrschende Marktposition ein: Zum Einen stellen sie, wie die Deutsche Telekom AG (DTAG), die meisten Verbindungen bereit und kontrollieren die häufig knappen Ressourcen, wie das Ortsanschlussnetz in der Telekommunikation und die Zugangsberechtigungssysteme beim Digitalfernsehen³. Zum Anderen haben die etablierten Anbieter die Kosten für die Einrichtung ihrer Infrastruktur bereits vor der Liberalisierung aufgewandt und sind damit in der Lage, das Preisniveau deutlich abzusenken⁴ und sich dadurch einen deutlichen Vorteil zu verschaffen. Die Notwendigkeit, eine (ex-ante) Regulierung beizubehalten, wird noch deutlicher, wenn vor diesem Hintergrund die Zunahme des Wettbewerbs im vertikal integrierten Bereich betrachtet wird. Daneben dient die Beibehaltung der Regulierung Gemeinwohlzielen wie der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen⁵ und einer ausreichenden Rundfunkversorgung.

2. Der Rundfunk in der neuen Kommunikationsinfrastruktur

Ausdrücklich nicht erfasst von dem neuen Rahmen der Kommunikationsinfrastruktur sind die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden. Regelt wird die Regulierung der Übertragung⁶. Gerade in dieser Hinsicht aber steht der Rundfunk mit anderen Diensten im Wettbewerb um die Nutzung seiner traditionellen Übertragungswege, die sich möglicherweise durch die Nutzung mit anderen Diensten besser vermarkten und finanzieren lassen, während gleichzeitig diese Netze für den Rundfunk nicht ersetzbar sind⁷.

Die daraus entstehende Gefahr liegt auf der Hand: Im Hinblick auf Netzzugang und Zusammenschaltung soll die Zugangsrichtlinie einen nachhaltigen Wettbewerb fördern⁸. An reiner Wirtschaftlichkeit orientierte Förderung des Wettbewerbs aber kann vor diesem Hintergrund leicht dazu führen, dass der Rundfunk, dessen immanente Bedeutung für die Demokratie als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung außer Frage steht, im Wettbewerb mit anderen audiovisuellen Diensten, die diesem Informations- und Kulturauftrag nicht verpflichtet sind, in bestimmten Netzen einer Verdrängung durch andere, lukrativere Dienste, ausgesetzt wird⁹. Diese Sorge äußert nicht nur die DLM, sondern gleichermaßen die Vertreter des privaten Rundfunks wie der Anstalten.

- 34 -

Schmittmann/Luedtke, AfP 2001, 34-35

- 35 -

Der neue Regulierungsrahmen sollte daher gewährleisten, dass die bedeutende Rolle des Rundfunks für die demokratische Grundordnung als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung nicht beschränkt wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Rundfunk auch weiterhin angemessenen Zugang zu den Kommunikationsinfrastrukturen hat, um seinem Informationsauftrag gerecht zu werden. Dies bedeutet in erster Linie, dass trotz des grundsätzlich zu begrüßenden technologisch neutralen Rechtsrahmens, den das Legislativpaket der Kommission zum Ansatz nimmt, die enge Verknüpfung von Infrastruktur und den transportierten Inhalten explizite Berücksichtigung finden muss¹⁰. Im Hinblick auf die Bedeutung des Rundfunks wird dies insbesondere die Einführung des Allgemeininteresses als Kriterium für Entscheidungen über Zuteilung und Zulassung von Funkfrequenzen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden erfordern¹¹.

3. Fazit

Die Neufassung der Vorschriften für elektronische Kommunikation auf europäischer Ebene ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Förderung eines offenen und wettbewerbsorientierten Informationsmarktes

entspricht zum Einen der wirtschaftlichen Bedeutung, die dem Informationssektor in Europa bereits jetzt zukommt. Nach Aussage der Kommission stellt die Industrie der Informationsgesellschaft bereits jeden vierten Arbeitsplatz in Europa¹². Zum Anderen trägt sie zur Entwicklung des Binnenmarktes bei und sichert den Nutzern in Europa langfristig die Vorteile des Wettbewerbs in Form einer größeren Auswahl, besseren Dienstqualität und günstigeren Preisen.

Im Wettbewerb um die Übertragungskapazitäten darf jedoch der Rundfunk in seiner sozialen und kulturellen Funktion als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung und wichtige Grundlage der Demokratie nicht zu kurz kommen. Dies gilt gleichermaßen für privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Für eine seiner Bedeutung angemessene Berücksichtigung sollte daher das von der Kommission vorgeschlagene Regelwerk explizit Sorge tragen, um alle die Bedeutung des Rundfunks mindernden Auswirkungen der Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs zu verhindern. Ob dies im Zuge des weiteren Verfahrens der Fall sein wird, bleibt abzuwarten.

Fußnoten

- 13) Die Verfasser sind anwaltlich im Fachbereich Medien/Telekommunikation in der Rechtsanwalts-gesellschaft *PricewaterhouseCoopers Veltins*, Düsseldorf tätig.
- 1) Pressemitteilung der Kommission vom 12. 07. 2000.
- 2) Die Texte sind abrufbar unter [http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/frame-work/index_en.htm](http://europa.eu.int/comm/information_society/policy/framework/index_en.htm).
- 3) Kommission, KOM (2000) 384.
- 4) *Beese/Merkt*, MMR 2000, 532, 533.
- 5) *Beese/Merkt*, MMR 2000, 532, 533.
- 6) Erwägungsgrund Nr. 7, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, KOM (2000), 393.
- 7) Stellungnahme der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) zu den Vorschlägen der EU-Kommission für einen neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, S. 2, abrufbar unter www.alm.de.
- 8) Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu den elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, KOM (2000) 384.
- 9) Stellungnahme der DLM, a. a. O., S. 2.
- 10) Pressemitteilung der DLM vom 21. 12. 2000, abrufbar unter www.alm.de
- 11) Stellungnahme der DLM, a. a. O., S. 4.
- 12) Pressemitteilung der Kommission vom 12. 07. 2000.